



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich langsam aber sicher dem Ende zu, die heißen Temperaturen des Sommers sind Geschichte, die Blätter fallen und einige von Ihnen haben sicherlich schon den ersten Schnee gesehen. Somit kündigt sich auch das nicht mehr allzu ferne Weihnachtsfest an und damit die jedes Jahr aktuelle Frage, wann und wo man seine Weihnachtsgeschenke besorgt.

Da mittlerweile ein großer Teil des Weihnachtsgeschäfts über das Internet abgewickelt wird, befasst sich das aktuelle advofax mit Käufen über eBay und Internet sowie damit verbundenen Fragen und Problemen.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph



Kauf im Internet - Tücken, Fallstricke und Vorteile

1. Preismanipulation bei eBay

Über das nicht seltene Phänomen der Preismanipulation bei **eBay** hatte das Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 14.04.2015 – Az. 12 U 153714) zu entscheiden. Entgegen den eBay-Bedingungen hatte der Verkäufer ein weiteres Benutzerkonto eingerichtet und fleißig

Angebote abgegeben, um den Preis seiner angebotenen Ware „hoch zu treiben“. Dies ging jedoch völlig daneben und am Ende der Angebotszeit war der Verkäufer selbst der Höchstbietende. Dagegen ging der Bieter des zweithöchsten Gebots gerichtlich vor, da er die Ware erwerben wollte.

Das Gericht entschied zugunsten des Klägers. Der Beklagte/Verkäufer habe verhindert, dass der Kläger zum Ablauf der Angebotsfrist Höchstbietender war. Es entschied, dass dann, wenn der Anbieter unter Verstoß gegen die eBay-Bedingungen am Ende der Angebotsdauer das Höchstgebot unterbreitet hat, der zuletzt überbotene Bieter gem. § 162 BGB so gestellt wird, als sei mit seinem letzten Höchstgebot ein Kaufvertrag zustande gekommen. Außerdem stellte das Gericht weiterhin fest, dass der Beklagte als Anbieter nach einer Preismanipulation zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der in der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Ware und dem (fiktiven) Kaufpreis des Artikels besteht.

Würde diese Schadenersatzpflicht nicht bestehen, gäbe es weiterhin für manipulierende Verkäufer freie Bahn mit geringem Risiko. Das wollte das Gericht verhindern. Für Verkäufer kann also dann u. U. die Auktion sehr teuer werden, wenn sie gegen die Bedingungen verstoßen und versuchen, andere über den Tisch zu ziehen. Außerdem droht solchen betrügerischen Anbietern die Sperrung des Benutzerkontos bei der Internetplattform.

2. Vorzeitige Beendigung einer eBay-Auktion

Nichts ist für einen Bieter ärgerlicher als der Höchstbietende zu sein, in der Hoffnung darauf, ein wirkliches Schnäppchen zu machen, aber die Auktion vorzeitig vom Anbieter beendet wird.

Eine solche vorzeitige Beendigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und kann u. U. auch zu Schadenersatzansprüchen gegen den Anbieter führen.

§ 6 Nr. 2 der eBay-Bedingungen regelt: *„Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer).“*

In § 6 Nr. 6 der eBay-Bestimmungen wird geregelt, wann ein Angebot vorzeitig beendet und die bereits abgegebenen Gebote gestrichen werden können. Grundsätzlich kommt bei vorzeitiger Beendigung des Angebots ein Vertrag mit dem Höchstbietenden zustande. Nur wenn der Verkäufer berechtigt war das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen, geschieht dies nicht. Eine solche Berechtigung liegt dann vor, wenn der Verkäufer versehentlich einen wesentlichen Fehler bei der Beschreibung des Artikels

gemacht hat, Fehler bei der Angabe des Start- und Mindestpreises unterlaufen sind oder wenn es dem Verkäufer unverschuldet nicht mehr möglich ist, die Sache zu übereignen. Dies kann z. B. dann sein, wenn dem Verkäufer die Sache gestohlen wurde oder ohne sein Verschulden zerstört bzw. beschädigt worden ist.

Liegt ein solcher Grund nicht vor, kommt ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Anbieter und dem zum Zeitpunkt der Beendigung Höchstbietenden zustande. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen dem Höchstgebot und dem Wert der Sache ein grobes Missverhältnis besteht. Dies hat der BGH am 12.11.2014 entschieden.

Weigert sich der Verkäufer dann trotzdem, die ersteigerte Ware zu versenden oder zu übergeben, kann der Bieter auf Erfüllung des Vertrags klagen oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

3. Vorteile beim Internetkauf

Neben dem Kauf und Verkauf über die Auktionsplattform eBay werden aber mittlerweile sehr viele Käufe bei ganz normalen Anbietern und Händlern über deren Online-Shop im Internet abgewickelt. Hier sind – insbesondere wenn es sich um große Händler mit einem Namen auf dem Markt handelt – die Risiken für den Käufer eher gering. Er hat die Möglichkeit, so viele Dinge zu bestellen wie er möchte, er kann sie an- und ausprobieren, und er hat, da er ja eine zweiwöchige Widerrufsfrist hat, die nicht vor Zugang der bestellten Ware bei ihm zu laufen beginnt, ausreichend Zeit, sich den Kauf in Ruhe zu überlegen.

Natürlich kann es ggf. sein, dass der Käufer gezahlte Versandkosten nicht zurückerhält, wenn er den Kauf rückabwickelt, also innerhalb der Widerrufsfrist die bestellten Sachen zurücksendet bzw. einen Widerruf erklärt. Dabei handelt es sich aber um so geringe Kosten, die sicherlich verschmerzbar sind. Auch gibt es natürlich Dinge und Sachen, die nicht zurückgegeben werden können. Dies ist aber bekannt und es muss dann jeder selbst entscheiden, ob er solche Sachen im Internet erwirbt. Auch sollte der Käufer darauf achten, dass er die Sachen, die er wieder zurücksendet, nicht verschmutzt oder beschädigt.

Aber auch dann ist das Risiko häufig klein in Anspruch genommen zu werden, da für den Händler der Aufwand im Verhältnis zum entstandenen Schaden im Einzelfall zu hoch ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Shopping im Internet durchaus seine Tücken haben kann, dass aber letztendlich die Vorteile für den Käufer überwiegen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die europäische Gesetzgebung, die auch der deutsche Gesetzgeber in unser Recht übernommen hat, sehr großzügig die Rechte des Verbrauchers schützt und die von den Internethändlern zu beachtenden Regelungen streng sind.

Insoweit verweisen wir Sie auch auf unsere Ausführungen im advofax III/14.

Haben Sie Fragen oder einen anstehenden Rechtsstreit in Bezug auf die vorgenannte Problematik, können Sie sich jederzeit gern an uns wenden.

Kanzlei-News:

Wie im letzten advofax mitgeteilt, hat sich Frau RAIN Marquardt in August in den Mutterschutz verabschiedet. Sie ist mittlerweile Mutter eines gesunden Sohnes. Wir wünschen der jungen Familie einen guten Start in diesen aufregenden Lebensabschnitt.

Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden
Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
DE 811971294

Tel 0351 46906-0 | Fax 0351 46906-891 und -890 | dresden@munz-anwaelte.de | [Impressum](#)